

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 92/21 -

In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung

unter Aufhebung der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Juli 2021 - VG 1 L 377/21 - und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2021 - OVG 1 S 107/21 - die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 29. Juli 2021 - LPD St 611 - 07701/010821 - wiederherzustellen,

Antragsteller: [REDACTED]

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedemann Däblitz,
Hermannstraße 22, 20095 Hamburg -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Ott
und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 1. August 2021 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1
BVerfGG von dem Antragsteller nicht ausreichend dargetan
sind.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Ott

Radtke